

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 13.03.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Leibl, Gerhard

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Volkert, Rolf
Winkler, Tobias
Wundes, Annamaria

Schritfführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende im öffentlichen Teil:

Wolfgang Dehm (Main-Post)
Fabian Kraus
Julian Schick
Matthias Lehnleidner
Armin Weyer
Hans-Peter Veit

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.02.2023
- 2 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3 Haushalt 2023 Vorberatung
- 3.1 Information über eine mögliche Finanzplanung bis 2032
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Roden
- 5 Sachstand Feuerwehrhaus Roden
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme einer Kinderfeuerwehr in die Freiwillige Feuerwehr Roden
- 7 Mittagsbetreuung Grundschule Urspringen - Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Personalkosten bei der Mittagsbetreuung an der Grundschule Urspringen
- 8 Beratung und Beschlussfassung Vereinbarung der Mittagsbetreuung für Ferienbetreuung
- 9 Zuschuss der Gemeinde Roden zum 365-Euro-Ticket
- 10 Teilaufhebung des Bebauungsplans "Nördlicher Abschluss" - Einstellung des Verfahrens
- 11 Neubau Waldweg Erlach-Ansbach
- 12 Informationen und Anfragen
- 12.1 Forst
- 12.2 Geschwindigkeitsmessung
- 12.3 Brennholzverkauf

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.02.2023

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2023 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.02.2023, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 2 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Gemeinde Roden hat sich in den vergangenen Wochen intensiv mit dem Thema Windenergie beschäftigt.

Drei verschiedene Investoren haben dem Gemeinderat ihre Konzepte für eine Erweiterung der Windenergieanlagen in den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsflächen am Weichselberg und Mäusberg vorgestellt.

Der Gemeinderat hat sich für das Unternehmen „Die Energie Karlstadt/THEE“ als Partner zur Umsetzung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Roden entschieden.

Um auch die Bürger umfassend zu informieren und mitzunehmen, findet zeitnah eine Bürgerversammlung zu diesem Thema statt. Hierzu wird noch gesondert informiert.

TOP 3 Haushalt 2023 Vorberatung

Zur Vorberatung des Haushalts 2023 der Gemeinde Roden befinden sich im Anhang jeweils ein Entwurf des Verwaltungshaushalts, des Vermögenshaushalts und eine Übersicht der voraussichtlichen Rücklagen- und Schuldenentwicklung.

Im letzten Jahr konnte durch einige Einsparungen bei den Ausgaben und deutlichen Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt u. a. beim Holzverkauf und der Gewerbesteuer eine Zuführung an die Rücklagen in Höhe von 545.442,78 € erreicht werden.

Dieses Geld steht der Gemeinde somit in den nächsten Jahren für die wichtigen Investitionen im Vermögenshaushalt zur Verfügung. Eine Kreditaufnahme ist beim aktuellen Planungsstand erst 2025 und nur in einer sehr geringen Höhe von 150.000,00 € erforderlich. Die vorherigen Ausgaben können komplett durch die angesparten Rücklagen finanziert werden.

Wortprotokoll: Folgende Punkte sollen nochmals überprüft und geändert bzw. angepasst werden:

C. Henlein:

HH 1300.9352 lfd. Nr. 1: Anschaffungen Feuerwehr inkl. Bedarfsplan: Die Kosten für den FF Bedarfsplan, die 2022 nicht angefallen sind, müssen für 2023 eingeplant werden.

HH 6100.9880 lfd. Nr. 11: Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz: Es war einst festgelegt, dass jährlich 50.000 EUR angesetzt werden; das sollte so beibehalten werden.

HH 7621.9400 lfd. Nr. 21: Baumaßnahme Dorfgemeinschaftshaus: Sind bereits Kosten für Photovoltaik für das Dach des Dorfgemeinschaftshaus enthalten?

HH 6337.9500 lfd. Nr. 14: Dorfplatz: Die 5.000 EUR im Ansatz für 2023 kommen sicher? Quellstein, Elektrik, Weg zum vertieften Platz fehlen noch, erklärt BGM J. Albert.

Tobias Winkler:

HH 7621.9400 lfd. Nr. 21: Baumaßnahme Dorfgemeinschaftshaus: Toilettenanlagen sind nicht behindertengerecht. Wenn eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, müssen bei der Anmeldung behindertengerechte Toiletten nachgewiesen werden.

S. Weyer:

HH 6338.9500 lfd. Nr. 15: Erschließung Neubaugebiet Roden / Ansbach und HH 1300.9400 lfd. Nr. 3: Hochbaumaßnahmen Feuerwehrhaus Roden Die Erschließungskosten für das Baugebiet Roden sollten um ein Jahr vorgezogen werden auf 2023 oder aber das FF Haus ein Jahr nach hinten verschoben werden, da zuerst das Baugebiet geplant und danach das FF Haus sinnvoll dort eingeplant werden sollte.

HH 8151.3566 lfd. Nr. 9 Verbesserungsbeiträge Wasserversorgung Hochbehälter: Die Kosten für die Sanierung der Saug- und Hochbehälter nicht in voller Höhe von 2,5 Mio. EUR auf die Bürger über Verbesserungsbeiträge umgelegt werden können. Das können viele Bürger nicht stemmen. Hier muss ein größerer Teil auf den Verwaltungshaushalt umgelegt werden und auch so eingeplant werden! Das sehen auch andere Gemeinderäte so.

Kosten für Waldumbau fehlen!

Verzinsungen fehlen!

Planungskosten für die Aufstellung eines Bebauungsplans bereits enthalten?

(Update 14.03.2023) Durch Bürgermeister Albert wird mitgeteilt, dass Planungskosten zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Haushalt einkalkuliert sind.

TOP 3.1 Information über eine mögliche Finanzplanung bis 2032

Bürgermeister Johannes Albert erklärt den vorsichtig kalkulierten – bzw. geschätzten - Finanzplan der kommenden 10 Jahre.

3. Bürgermeister Stefan Weyer hält die Zahlen für illusorisch. So geht man z. B. im langfristigen Plan von einem Verkauf der Bauplätze innerhalb von 4 Jahren aus, was nicht realistisch ist. Er hält die Zahlen für beschönigt. Im Wald herrschen große Trockenschäden.

Bürgermeister J. Albert erklärt, dass die Kämmerei schlecht über so langen Zeitraum anhand geschätzter Zahlen kalkulieren kann.

Man könne ebenso wenig sagen, dass die Sanierung der Hauptstraße Roden bereits im Jahr 2028 durchgeführt wird, hält Gemeinderat Christoph Henlein dagegen.

Zudem ist Stefan Weyer nicht davon begeistert, die geplanten 2,5 Mio. Euro für die Sanierung Hoch- und Saugbehälter in voller Höhe mittels Verbesserungsbeiträgen auf die Bürger umzulegen. Hiervon sollte ein größerer Anteil der Kosten auf den Vermögenshaushalt der Gemeinde geschrieben werden. Er ist daher der Meinung, dass die Kreditaufnahme höher ausfallen wird als hier aufgezeigt.

Auch 2. Bürgermeister G. Leibl stimmt zu, dass die Einnahmenseite sehr blauäugig aufgezeigt wird.

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Roden
--------------	---

Der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Roden befindet sich aktuell in der Abschlussphase. Aus dem Feuerwehrbedarfsplan ergibt sich, welche Fahrzeuge für die Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes tatsächlich erforderlich sind.

Bereits jetzt steht daher fest, dass für die Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes bei der Freiwilligen Feuerwehr Roden ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) benötigt wird.

Nachdem das jetzige Tragkraftspritzenfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Roden die Abschreibungs-/ Nutzungsdauer bereits überschritten hat, wird ein Ersatz dieses Fahrzeuges innerhalb der nächsten Jahre notwendig. Nur so kann die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Roden weiterhin gewährleistet werden. Das Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) hatte seine Erstzulassung bereits 1990.

Bei der Beschaffung eines neuen TSF-W kann mit Kosten von circa 270.000€ brutto gerechnet werden. Bei Abänderungen am Fahrgestell/ Aufbau/ Beladung/ Pumpe können sich die Kosten entsprechend reduzieren oder erhöhen.

Die Zuwendung für ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W mit Tragkraftspritze PFPN (Pumpe) beträgt laut aktueller Anlage zur Feuerwehrzuwendungsrichtlinie 47.800€.

Aufgrund der Komplexität der Ausschreibung soll ein externes Büro die Durchführung der Ausschreibung übernehmen.

Ggf. können Kosten eingespart werden, wenn die Gemeinde Roden mit einer anderen Kommune zusammen ausschreibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden beschließt, für die Freiwillige Feuerwehr Roden ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, als Ersatz für das bisherige Tragkraftspritzenfahrzeug TSF zu beschaffen und stellt die dazu erforderlichen Mittel im laufenden Haushaltsjahr und kommenden Haushalten zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 5	Sachstand Feuerwehrhaus Roden
--------------	--------------------------------------

Am Montag den 06.03.2023 wurde das Feuerwehrhaus mit einem Statiker begutachtet ob ein Anbau grundsätzlich möglich wäre.

Statisch wäre ein Anbau nach vorne hin möglich. Hierzu müsste der Untergrund stabilisiert werden um das zusätzliche Gewicht entsprechend tragen zu können.

Seitens des Statikers wurden Kosten in Höhe von ca. 100.000,- € angesprochen.

Ebenfalls müsste noch geprüft werden ob in diesem Bereich noch eine verrohrte Zuleitung für den Löschweizer verläuft.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung ist es auch baurechtlich etwas schwieriger, da der Anbau auch in den als öffentliche Straße gewidmeten Bereich übergeht. Hier müsste eine entsprechende Ausmessung des Bereiches als Straße und eine anschließende Entwidmung durchgeführt werden.

Auch wurde mal bei Hallenbauern bezüglich Leichtbauhallen angefragt. Hier bewegen wir uns für eine Halle bei ca. 50.000,- € ohne entsprechende Herstellung des Untergrundes.

Wortprotokoll:

2. Bürgermeister Gerhard Leibl rechnet vor, dass eine Leichtbauhalle mit Untergrundherstellung auf ca. 70.000 EUR kommt; habe aber den Vorteil, das Ortsbildprägende FF Haus beizubehalten. Die Leichtbauhalle könne zudem im Anschluss auch wieder gebraucht verkauft werden.

Im Falle eines Vorbaus an das vorhandene Feuerwehrhaus erklärt 3. Bürgermeister Stefan Weyer, dass die Breite im vorhandenen FF Haus dann zwar ausreichend wäre, aber die Länge würde dennoch knapp werden, auch hinsichtlich möglicher Zuschüsse.

Die Ausschreibung kann vorangetrieben werden; der Zuschuss kann jedoch nur beantragt werden, wenn ein Stellplatz nachgewiesen werden kann bzw. die Planung dessen.

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme einer Kinderfeuerwehr in die Freiwillige Feuerwehr Roden
--------------	---

Viele Feuerwehren unterhalten bereits seit mehreren Jahren Kindergruppen in ihren Feuerwehren. Bisher verfügte die Gemeinde Roden noch nicht über eine Kinderfeuerwehr.

In der Sitzung am 16.01.2023 wurde der Gemeinderat über den Plan der FF Roden, eine Kinderfeuerwehr zu gründen, in Kenntnis gesetzt.

Das Ziel der Kinderfeuerwehr ist die Nachwuchsgewinnung, um die Feuerwehr für die kommenden Jahre zu stärken und die Kinder frühzeitig für die Feuerwehr zu begeistern bzw. zu gewinnen. Die Kinderfeuerwehren sind eine Vorstufe zur Jugendfeuerwehr (Beitritt erst ab dem 12. Lebensjahr möglich), es wird kein Feuerwehrdienst geleistet. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr können Mitglied bei der Kinderfeuerwehr werden.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, eine Kinderfeuerwehr zu gründen:

- Bildung einer Kindergruppe über den Feuerwehrverein
- Bildung einer Kindergruppe in der gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr“

Vorteil der Bildung einer Kindergruppe in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ist, dass die Kinder den besonderen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genießen, d.h. im Falle eines Unfalles läuft die Abwicklung dann über die Kommunale Unfallversicherung Bayern.

Will die Freiwillig Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung eine Kindergruppe einrichten, ist hierfür eine Absprache mit der Gemeinde und deren Zustimmung erforderlich.

Erst mit der Zustimmung der Gemeinde wird die Kindergruppe Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr mit der Folge, dass dann auch die Verantwortlichkeit auf den Kommandanten übergeht.

Beschluss:

Die Gemeinde Roden erteilt ihre Zustimmung, dass die Kinderfeuerwehr an die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr angegliedert werden soll. Die Kinderfeuerwehr wird somit Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr werden mit der Folge, dass die Verantwortlichkeit auf den Kommandanten übergeht.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 7	Mittagsbetreuung Grundschule Urspringen - Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Personalkosten bei der Mittagsbetreuung an der Grundschule Urspringen
--------------	--

Der Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Urspringen „Erleben, Arbeiten, Lernen“ (EAL) veranschlagt für das Schuljahr 2023/24 durch Personalkostensteigerungen eine Erhöhung des Zuschusses um 10% beantragt.

Aktuell übernehmen die Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 11.000,- € dies würde eine Steigerung von 1.100,- € pro Gruppe bedeuten.

Der kommunale Zuschuss der bisherigen 11.000 € pro Gruppe wird nach Anzahl der Kinder aus Urspringen, Roden und Ansbach anteilmäßig von den beiden Gemeinden des Schulverbandes gezahlt.

Im Schuljahr 2022/23 hat sich der kommunale Zuschuss für 5 Mittagsbetreuungsgruppen wie folgt verteilt:

5 x 11.000 € = 55.000 € für 48 Kinder
21 Kinder aus Roden und Ansbach: 24.000,00 €
27 Kinder aus Urspringen: 31.000,00 €

Zu berücksichtigen ist, dass eine Entscheidung zur Erhöhung des kommunalen Zuschusses zur Mittagsbetreuung von beiden Kommunen des Schulverbandes in gleicher Weise mitgetragen werden muss.

Die Mehrkosten werden hälftig auf die Gemeinde und auf die Elternbeiträge aufgeteilt. Der Gemeinderat Urspringen hat sich in seiner Sitzung vom 09.03.2023 bereits für diese Aufteilung festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden nimmt zur Kenntnis, dass für das Schuljahr 2023/24 aufgrund der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst die Personalkosten für die Mittagsbetreuung um ca. 1.100,00 € pro Gruppe steigen. Der Gemeinderat beschließt, den kommunalen Anteil pro Gruppe in der Mittagsbetreuung von 11.000 € auf 11.550 € zu erhöhen, vorausgesetzt die Gemeinde Urspringen stimmt dieser Regelung zu. Die restlichen Kosten werden auf die Elternbeiträge umgelegt.

Der SV-Vorsitzende wird ermächtigt für das neue Schuljahr mit dem Träger der Mittagsbetreuung EAL eine Zusatzvereinbarung mit der erhöhten freiwilligen kommunalen Fördersumme zu unterzeichnen. Die Fördersumme wird nach wie vor, anteilmäßig nach betreuten Kindern aus den beiden Gemeinden aufgeteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung Vereinbarung der Mittagsbetreuung für Ferienbetreuung
--------------	--

Am 16.02.2023 fand an der Grundschule Urspringen ein Termin mit EAL bezüglich der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung statt.

Bei diesem Termin wurde auch das Thema Ferienbetreuung angesprochen und die beiden Bürgermeister waren sich einig, dass hier ein Versuch gestartet werden soll.

Angedacht ist erstmal, je 1 Woche in den Osterferien 25.03.2024-28.03.2024 und 1 Woche in den Sommerferien 29.07.2024-02.08.2024 anzubieten, täglich von 7 – 16 Uhr.

Die Kosten für die Eltern würden sich für die Osterferien auf 50,- €/Woche zzgl. 5,- €/Tag für die Verpflegung und für die Sommerferien auf 60,- €/Woche zzgl. 5,- €/Tag Verpflegung belaufen.

Die Summe Personalkosten und Materialgeld abzüglich Elternbeiträge müsste durch die Gemeinde übernommen werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder.

Wortprotokoll:

Pro Gruppe entstehen geschätzte Gesamtkosten in Höhe von ca. 3.000 EUR abzüglich der Elternbeiträge, erklärt BGM J. Albert.

Es entsteht eine rege Diskussion über die Notwendigkeit einer Ferienbetreuung und die hohen Kosten, die dafür für die Eltern anfallen.

S. Weyer hält es nicht für richtig, die Kosten auf die Gemeinde abzuwälzen. Er sieht die Kosten eher auf staatlicher Seite, da die Vorgabe, Rechtsanspruch auf Betreuung ab 2026, von staatlicher Seite herrührt.

Man sollte dennoch auf die Vorgaben ab 2026 vorbereitet sein und dies als Probelauf ansehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Kooperationsvertrag für die Durchführung der Ferienbetreuung von Schulkindern der Grundschule im Schuljahr 2023/2024 für den Zeitraum 25.03.24-28.03.24 und 29.07.2024-02.08.2024 zu.

Die Kosten abzüglich der Elternbeiträge werden anteilmäßig der Kinder beider Gemeinden aufgeteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 1 Anwesend 9

TOP 9 Zuschuss der Gemeinde Roden zum 365-Euro-Ticket

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde über einen Zuschuss zum 365-Euro-Ticket (für Schüler und Auszubildende) bei gleichzeitiger Beteiligung des Landkreis Main-Spessart abgestimmt.

Hierbei haben sich 5 Gemeinderäte für einen Zuschuss und 3 Gemeinderäte dagegen entschieden. Das Vorhaben wurde dann jedoch vom Landkreis Main-Spessart nicht umgesetzt.

Mittlerweile gab es bereits ein paar weitere Anfragen ob es seitens der Gemeinde eine finanzielle Beteiligung am 365- Euro Ticket gibt.

Der Gemeinderat soll nun – unabhängig vom Landkreis Main-Spessart – über eine eigene finanzielle Bezuschussung zum 365-Euro-Ticket abstimmen.

In manchen Gemeinden im Umkreis werden Zuschüsse von 65 bzw. 100 EUR bewilligt.

Wortprotokoll:

T. Winkler beantragt, den Antrag zurück zu stellen, da das 365 EUR-Ticket aussterben wird. Es wird stattdessen künftig das deutschlandweit geltende 49 EUR-Ticket geben, welches für Schüler nochmals vergünstigt angeboten werden soll.

Der Vorschlag, diesen Beschluss zurückzustellen, wird einstimmig vom Gremium angenommen.

TOP 10 Teilaufhebung des Bebauungsplans "Nördlicher Abschluss" - Einstellung des Verfahrens

Im Jahre 2015 wurde das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Nördlicher Abschluss“ begonnen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde das Verfahren jedoch nicht weiter fortgeführt.

Nach gegenwärtigen Gesichtspunkten macht die Fortführung der Teilaufhebung nur bedingt Sinn, die Verwaltung schlägt daher vor das Teilaufhebungsverfahren einzustellen und die gesamte Aufhebung des Bebauungsplans anzugehen.

Dies hat darüber hinaus noch den Vorteil, dass die Aufhebung im seit dem eingeführten beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

Anbei befindet sich der neue Satzungsentwurf mitsamt Begründung:

GEMEINDE Roden

- Landkreis Main-Spessart -



BEGRÜNDUNG

Zur Aufhebung des

Bebauungsplanes „Nördlicher Abschluss“

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Roden besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan (teilgenehmigt von der Regierung von Unterfranken am 15.11.1979). Dieser wurde wie folgt geändert:

1. Änderung und Erweiterung genehmigt am 28.07.1992 von der Regierung von Unterfranken
2. Änderung genehmigt am 26.01.1999 vom Landratsamt Main-Spessart
3. Änderung genehmigt am 02.02.2010 vom Landratsamt Main-Spessart
4. Änderung genehmigt am 08.02.2013 vom Landratsamt Main-Spessart

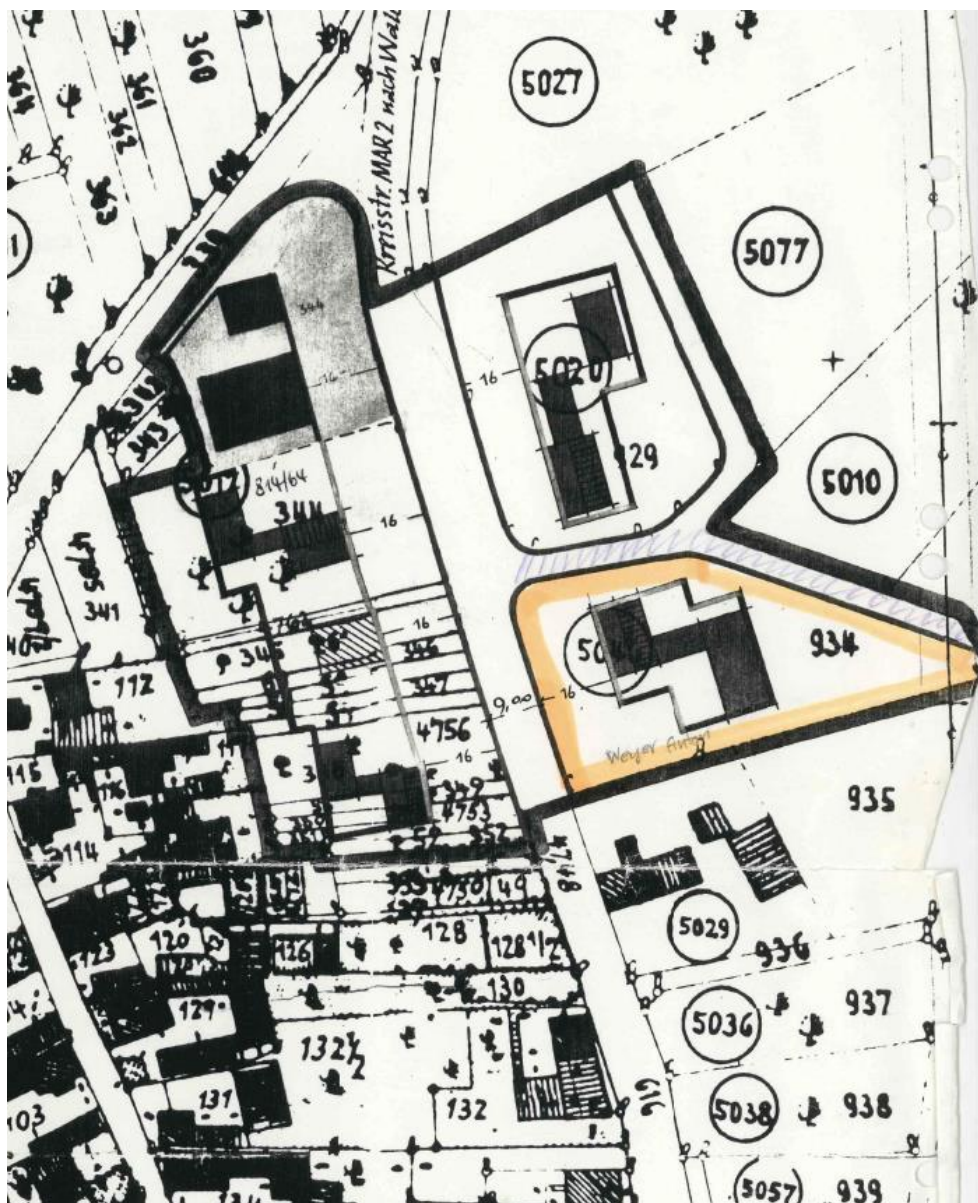
Der Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“ wurde gemäß den damals gültigen Vorschriften des § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) am 28.09.1964 vom Landratsamt Marktheidenfeld, jetzt Landratsamt Main-Spessart genehmigt. Die Genehmigung wurde am 22.10.1964 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde dreimal geändert.

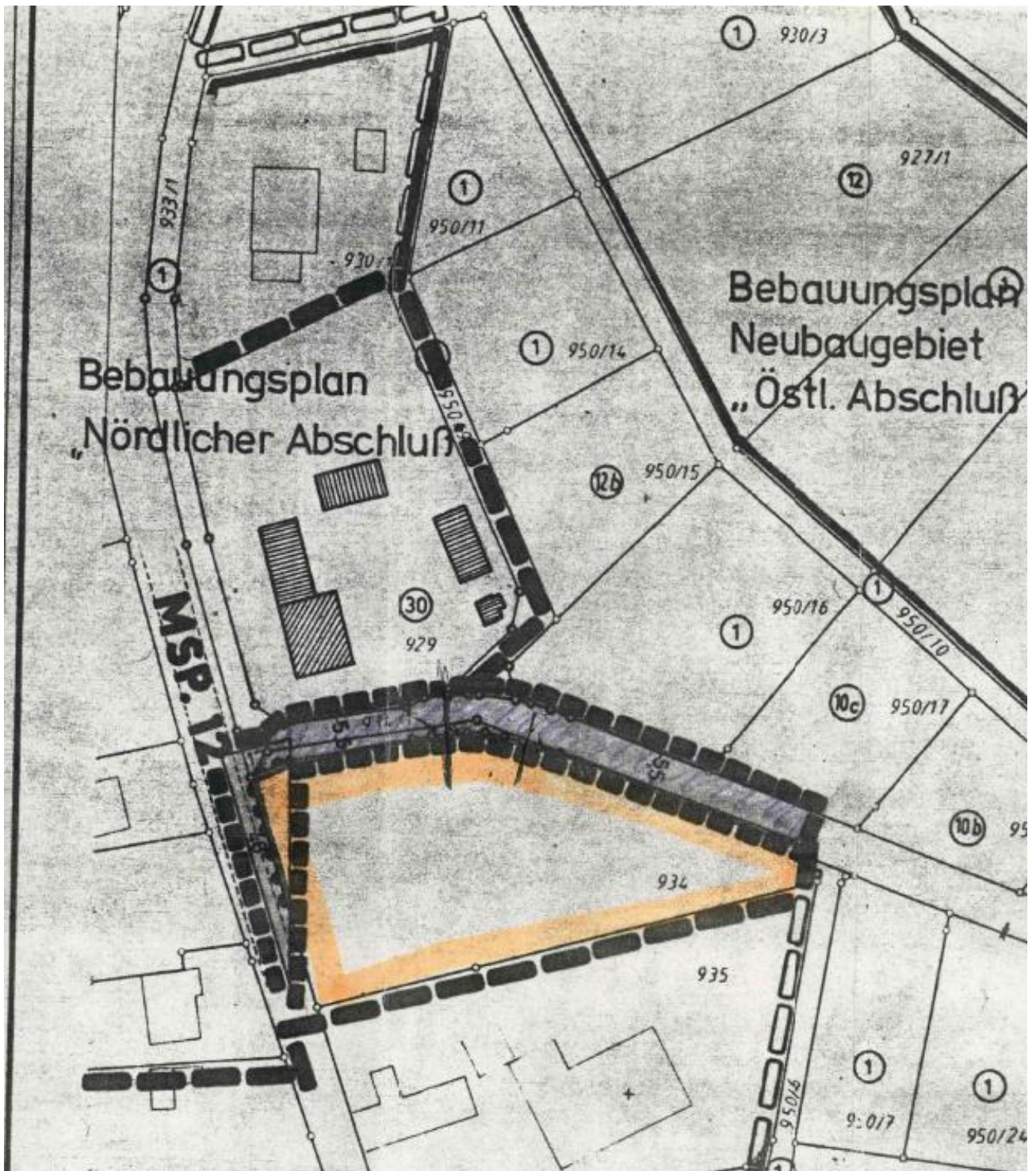
- Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlicher Abschluss“ wurde am 23.04.1986 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach dem damaligen § 11 Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlicher Abschluss“ wurde am 21.05.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die 3. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes „Nördlicher Abschluss“ wurde am 25.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Geltungsbereich

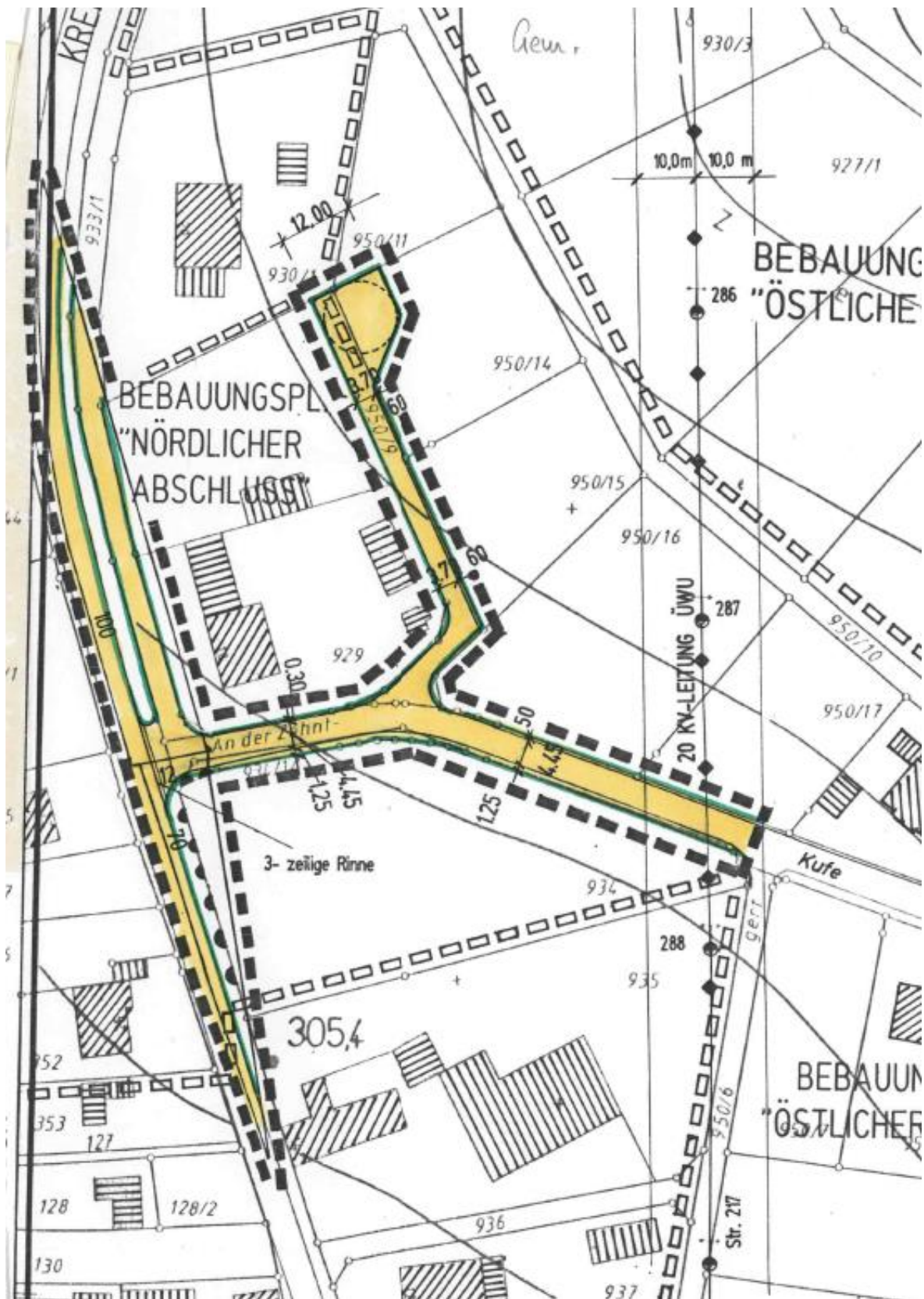
Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“ vom 28.09.1964:



1. Änderung vom 23.04.1986



2. Änderung vom 21.05.1996



3. Änderung vom 25.04.2006



Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke, Flurnummer:116 (teilweise), 344 (teilweise), 344/1, 345, 347, 352, 616/1, 616/2 (teilweise), 616/3 (teilweise), 616/4 (teilweise), 927/1 (teilweise), 929, 929/1, 930/1, 930/2, 930/4, 931, 931/1, 931/2, 931/3, 933/1 (teilweise), 934, 934/1, 950/6 (teilweise), 950/8 (teilweise), 950/9, 950/10 (teilweise), 950/11, 950/12, 950/13, 950/14, 950/15, 950/52 (teilweise) und 950/54 der Gemarkung Ansbach.

3. Aktuelle bauliche Situation:



4. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan „Dorfgebiet“ als auch „allg. Wohngebiet“ fest.

5. Erschließungsanlagen

Die Erschließungsanlagen Hainbuchenweg, Waldzeller Straße und An der Zehntkufe sind erstmalig hergestellt. Diesbez. wird der Bebauungsplan nicht mehr benötigt. Der Bau der nordwestlichen gelegenen Zufahrt ist nicht mehr angedacht, nachdem hierfür keinen Bedarf mehr erkannt wird.

6. Verfahrensart

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterschreitet die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannte Grundfläche von 20.000 m² (ca. 8.100 m²). Somit ist ein beschleunigtes Verfahren möglich.

7. Aufhebung

Der Geltungsbereich des dreifach geänderten Bebauungsplanes „Nördlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach ist heute fast vollständig bebaut.

Die Festsetzungen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Eine Nachverdichtung wird angestrebt.

Der Bebauungsplan soll daher ersatzlos aufgehoben werden. Da die Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für künftige Bautätigkeiten bilden, kann auf den bestehenden Bebauungsplan bzw. auf die Schaffung von neuem Planungsrecht verzichtet werden. Im Einzelfall vermag die Anwendung des § 34 Baugesetzbuch für Erweiterungs- und Ersatzbauvorhaben eine ausreichende Verträglichkeit im Sinne eines geordneten Einfügens in die vorhandene Gebäudestruktur und deren Nutzung zu gewährleisten.

Eine Ausnahme hiervon bildet das Grundstück Fl.Nr. 931/1 der Gemarkung Ansbach, welche durch die Aufhebung dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Dieses hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch kein Anspruch auf Anschluss an die Wasserversorgung und ist damit nicht Erschlossen. Somit ist auch aktuell keine Wohnbebauung möglich.

Die Aufhebung soll im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Roden, den xx.xx.xxxx

GEMEINDE RODEN

(Siegel)

Albert, 1. Bürgermeister

Aufhebung des Bebauungsplanes „Nördlicher Abschluss“

Die Gemeinde Roden erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 10 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“ der Gemeinde Roden vom 13.05.1963 mitsamt seinen drei Änderungen wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat (evtl. beschließender Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufhebungsbeschluss wurde am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx beteiligt.

3. Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom xx.xx.xxxx wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Roden hat mit Beschluss des Gemeinderats vom xx.xx.xxxx die Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen.

Roden, den xx.xx.xxxx

(Siegel)

.....
Albert, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Roden den xx.xx.xxxx
(Stadt / Gemeinde)

(Siegel)

.....
Albert, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am xx.xx.xxxx gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Roden, den xx.xx.xxxx

(Siegel)

.....
Albert, 1. Bürgermeister

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Einstellung des im Jahre 2015 begonnenen Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Nördlicher Abschluss“.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

Beschluss 2:

Der Geltungsbereich des dreifach geänderten Bebauungsplanes „Nördlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach ist heute fast vollständig bebaut.

Die Festsetzungen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Eine Nachverdichtung wird angestrebt.

Der Bebauungsplan soll daher ersatzlos aufgehoben werden. Da die Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für künftige Bautätigkeiten bilden, kann auf den bestehenden Bebauungsplan bzw. auf die Schaffung von neuem Planungsrecht verzichtet werden. Im Einzelfall vermag die Anwendung des § 34 Baugesetzbuch für Erweiterungs- und Ersatzbauvorhaben eine ausreichende Verträglichkeit im Sinne eines geordneten Einfügens in die vorhandene Gebäudestruktur und deren Nutzung zu gewährleisten.

Eine Ausnahme hiervon bildet das Grundstück Fl.Nr. 931/1 der Gemarkung Ansbach, welche durch die Aufhebung dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Dieses hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch kein Anspruch auf Anschluss an die Wasserversorgung und ist damit nicht Erschlossen. Somit ist auch aktuell keine Wohnbebauung möglich.

Die Aufhebung soll im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

Beschluss 3:

Der Gemeinderat hat Kenntnis über den im Sachverhalt vorgetragenen Satzungsentwurf mitsamt Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Nördlicher Abschluss“ und billigt diesen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung der Aufhebung sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der Behörden / Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 11 Neubau Waldweg Erlach-Ansbach

Die Holzabfuhr im Gemeindewald Neustadt, Gemarkung Erlach, Waldabteilung „Grundschatz“ gestaltet sich für die Gemeinde als Waldbesitzer problematisch:

Die Waldabteilung schließt sich nordwestlich an den Gemeindewald Roden, Gemarkung Ansbach, Waldabteilung „Ebenung“ an.

Eine Holzabfuhr aus dem Sackweg, der mit einer Drehscheibe kurz vor der Besitzgrenze endet ist aufgrund der Hanglage nur bergabwärts möglich. Hier müssten der Schwerlastverkehr jedoch durch die engen Gassen in Erlach unterhalb des Wasserwerks, was nicht zu realisieren ist. Eine Wendemöglichkeit besteht in diesem Streckenabschnitt nicht. Im Bereich der Kreuzung „Sackweg“ – „Mittlerer Bergweg“ ist es aufgrund Privatwaldbesitzstrukturen leider schwierig eine Anbindung Richtung „Mittlerer Bergweg“ zu bauen.

Die einzige Möglichkeit wäre eine Verlängerung der „Sackweges“ durch den Gemeindewald Roden mit Anbindung an den Ringweg in der Abteilung „Ebenung“. In der beigefügten Karte ist der mögliche Wegverlauf sowie gesamte Problematik auch nochmal dargestellt.

Die angedachte Wegetrasse würde ca. 150 Meter durch den Gemeindewald Roden verlaufen. Über Fördermöglichkeiten, Kostenübernahme und Detail-Planung würde sich die Gemeinde Neustadt im Falle einer Zustimmung durch den Gemeinderat Roden kümmern.

Wortprotokoll:

Die Gemeinde habe keine Vorteile, sondern eher Nachteile dadurch, so Gemeinderat C. Henlein. Jedoch sollte man sich dem nicht entgegenstellen, irgendwann ist man froh, im Umkehrschluss von der Gemeinde Neustadt Unterstützung zu erhalten.

Das wäre jedoch eine Mehrbelastung für die Waldwege der Gemeinde Roden, so der Tenor im Gemeinderat. Auf welcher Basis wäre die Beteiligung? Für die Gemeinde sollten jedoch keine Kosten anfallen, da die Gemeinde ja keinen Nutzen davon habe.

Sofern keine Kosten für das Projekt für die Gemeinde entstehen, sieht sich der Gemeinderat grundsätzlich damit einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit dem Wegeneubau grundsätzlich einverstanden, den Weg bauen zu lassen. Fördermöglichkeiten sowie Kosten sollen durch die Gemeinde Neustadt ermittelt und bekannt gegeben werden. Die Gemeinde Roden wird sich finanziell nicht am Wegeneubau beteiligen. Für den zukünftigen Wegeunterhalt ist die Gemeinde Neustadt verantwortlich.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

TOP 12 Informationen und Anfragen

TOP 12.1 Forst

Bürgermeister J. Albert informiert den Gemeinderat, dass die FBG seit 01.03.2023 einen neuen Förster eingestellt hat: Paul Jannek aus Zimmern. Dieser ist künftig für die Gemeinde Roden zuständig und wird sich in Kürze dem Gemeinderat vorstellen. Thorsten Schwab ist weiterhin für die Forstbetriebsleitung verantwortlich.

Der jährlich geplante Waldbegang zusammen mit der Jägerschaft soll 2023 stattfinden. In diesem Zug kann sich der Förster ebenfalls den interessierten Bürgern vorstellen.

Annamaria Wundes merkt an, dass im Wald einige zerstörte Hochsitze liegen. Diese sollten bitte entsorgt werden.

TOP 12.2 Geschwindigkeitsmessung

Die Messstellen sind inzwischen festgelegt und liegen der Polizei zur Prüfung vor. Anfang April soll mit der Verkehrsüberwachung gestartet werden.

TOP 12.3 Brennholzverkauf

Gemeinderat Tobias Winkler fragt nach dem Stand Holz. Bürgermeister Johannes Albert erklärt, dass Thorsten Schwab bereits selbst ungeduldig auf den Harvester wartet.

Stefan Weyer erklärt, im Bereich Guldenholz liegen einige Trockenschäden. Diese könnten evtl. als Stangenholz angeboten werden. BGM J. Albert spricht hierzu mit Thorsten Schwab.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin